

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Computer Form GmbH vom 01.08.2007**

## **1. Allgemeine Bedingungen**

### **1. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages**

1.1 Allen Vertragsabschlüssen mit CF betreffend Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Kunden mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur mit schriftlicher Zustimmung von CF. Für Leasing-, Miet-, Lizenz-, Wartungs-, Full-Service- und Beratungsverträge (z.B. Hotline) gelten zusätzliche Bedingungen.

1.2 Angebote von CF sind freibleibend. An den erteilten Auftrag ist der Kunde 4 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von CF und entsprechen deren Inhalt oder durch die Lieferung bzw. Leistung zustande. CF ist berechtigt zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen.

1.3 Abbildungen und Angaben über den Vertragsgegenstand in beim Vertragsabschluß gültigen Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen sind nur Annäherungswerte und keine zugesicherten Eigenschaften. Alle Mengen-, Maß-, Farb- und Leistungsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen. CF behält sich Änderungen des Vertragsgegenstands während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand dadurch für den Kunden keine unzumutbaren Änderungen erfährt.

1.4 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden

### **2. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**

2.1 Die von CF genannten Preise verstehen sich immer zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise gelten für den Versand ab Lager. Fracht, Porto, Verpackung, Versicherung, Installation und Einweisung sind in den Preisen nicht inbegriffen. Diese Leistungen sind zusätzlich zu bezahlen. Dies gilt auch für Leistungen aufgrund von Zusatz- oder Änderungswünschen des Kunden. Bei einem Auftragswert unter € 50,- berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,- zuzüglich Mehrwertsteuer.

2.2 CF berechnet die bei Vertragsabschluß vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten zwischen Vertragsabschluß und der vereinbarten Lieferzeit sich diese Kostenfaktoren (insbesondere Wareneinsatz, Material, Löhne, Energie, Fracht, Abgaben usw.) ändern, so ist CF berechtigt eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Ist der Kunde nicht Kaufmann bzw. gehört der Vertrag nicht zum Betrieb seines Gewerbes, gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbarter Lieferzeit mehr als 4 Monate liegen.

2.3 Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Diskont- und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.4 Die Aufrechnung mit von CF bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen. Software wird unabhängig von anderen Produkten geliefert. Der Kunde kann gegenüber anderen Zahlungsansprüchen aus der Lieferung von Hardware-Geräten usw. keine Einwendungen oder Zurückbehaltungsrechte aufgrund angeblicher Fehler oder Verzögerungen bei Programmen geltend machen.

### **3. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung**

3.1 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder erhält CF über seine Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage eine unbefriedigende Auskunft, so kann CF bezüglich laufender Aufträge die Weiterarbeit bis zur vollen Vorauszahlung oder entsprechenden Sicherheitsleistungen einstellen. Wird diese Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht erbracht ist CF berechtigt, den Vertrag zu kündigen und dem Kunden die bisher entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.

3.2 Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Betrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Kunde mit 2 Raten ganz oder teilweise in Verzug ist.

3.3 Bei verspäteter Zahlung oder Stundung ist CF vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugsschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

#### **4. Mitwirkung des Kunden, Einsatz der Produkte**

4.1 Der Kunde wird CF unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Der Kunde wird insbesondere rechtzeitig einen für die Erteilung verbindlicher Angaben zu organisatorischen Fragen zuständigen Gesprächspartner benennen. Der Kunde trägt den Mehraufwand, der CF dadurch entsteht, daß Arbeiten infolge unrichtiger oder berichtigter Angaben des Kunden wiederholt werden müssen.

4.2 Die Installationsvorbereitungen sowie die für die Stromversorgung und den Betrieb notwendigen Einrichtungen läßt der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung vor Anlieferung der Produkte prüfen und ausführen. Sie müssen den Installationsrichtlinien von CF und den geltenden Fachnormen entsprechen. CF besorgt auf Wunsch den technischen Anschluß gegen Erstattung ihrer Aufwendungen. Der Kunde wird rechtzeitig für ausgebildetes Bedienungspersonal sorgen.

4.3 Der Kunde wird nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör verwenden, die für das Betreiben der von CF gelieferten Produkte geeignet sind und die Funktionsfähigkeit derselben nicht beeinträchtigen.

4.4 Die Beachtung gesetzlicher oder betrieblicher Bestimmungen beim Einsatz der Produkte obliegt dem Kunden.

4.5 Der Kunde hat die Lizenz- und Nutzungsvereinbarung für erworbene Softwarepakete einzuhalten. Für Verletzungen der entsprechenden Bestimmungen ist er voll haftbar.

4.6 Sofern die erworbenen Produkte für den gewerblichen Wiederverkauf bestimmt sind, teilt der Kunde dieses CF mit. CF kann ohne Nachteil vom Vertrag zurücktreten, insoweit es sich um Produkte handelt, die CF nicht an Wiederverkäufer liefern darf.

#### **5. Lieferung, Teillieferung, Gefahrenübergang, Transportschäden**

5.1 CF liefert nach seiner Wahl ab eigenem Werk oder ab Werk seiner Lieferanten. Die verauslagten Kosten kann CF dem Kunden effektiv oder pauschal in Rechnung stellen. CF ist berechtigt, auf Kosten des Kunden den Vertragsgegenstand gegen Transportschäden zu versichern.

5.2 Teillieferungen und Teilleistungen durch CF sind zulässig.

5.3 Die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn CF Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich die Versendung aufgrund von Umständen, die CF nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Absendung und Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5.4 Sichtbare Schäden muß der Kunde sofort vom Anlieferer bestätigen lassen. Verdeckte Schäden sind spätestens 3 Tage nach Empfang dem Transportunternehmen schriftlich unter Einsendung einer Kopie an uns zu melden. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte, entgegenzunehmen.

5.5 Zur Erprobung, zur Miete, in Konsignation oder leihweise überlassene Gegenstände lagern beim Kunden auf dessen Gefahr und sind entsprechend zu versichern. Der Abschluß einer solchen Versicherung ist auf Anforderung CF nachzuweisen.

#### **6. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung**

6.1 Sämtliche, von CF gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel, Eigentum von CF. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung unserer Ware.

6.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z.B. Sicherheitsübereignung, Verpfändung) ist er nicht berechtigt. Kaufpreis oder Werklohnforderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe der Rechnungswerte von CF an CF bis zum Ausgleich aller Forderungen einschließlich Wechsel an CF abgetreten. Der Kunde

ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen.

6.3 CF ist verpflichtet, Sicherheiten auf Verlangen nach ihrer Wahl insoweit beizugeben, als sie die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

6.4 Von einer Pfändung oder andere Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muß der Kunde CF unverzüglich benachrichtigen. Alle CF durch die Pfändung entstehenden Kosten trägt der Kunde.

## **7. Annahmeverzug, Abrufaufträge**

7.1 Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand nicht termingemäß ab, ist CF berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte von CF, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt CF Schadenersatz wegen Nichterfüllung, kann CF 25% des vereinbarten Preises zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen und verbrauchtes Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist. CF behält sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

7.2 Abrufvereinbarungen müssen innerhalb der vereinbarten Zeit vom Kunden erfüllt werden, wobei die Abnahme in möglichst gleichen Teilen zu erfolgen hat. Gerät der Kunde mit der Abnahme der vereinbarten Menge in Verzug, ist CF berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil der Abrufvereinbarung zurückzutreten und die bis dahin erfolgten Lieferungen unter Widerruf der gewährten Abschlußvergünstigungen zu berechnen sowie daraus sich ergebende höhere Rechnungsbeträge zusätzlich zu berechnen. Darüber hinaus kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung der gesamten Abrufvereinbarung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.

## **8. Lieferzeit, Lieferverzug, Unmöglichkeit**

8.1 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Vertragsabschluß, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen und Mitwirkungshandlungen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist Individual-Software Vertragsgegenstand, so gilt dies insbesondere auch für die vom Kunden für die Systemanlage und Programmierung beizubringenden Unterlagen, Informationen und Erklärungen.

8.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn CF bis zu ihrem Ablauf Versandauftrag erteilt oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

8.3 Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen.

8.4 Eine angemessene Lieferzeitverlängerung tritt auch ein bei Arbeitskämpfen, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von CF liegen. Treten die genannten Umstände bei Lieferanten von CF ein, so führt dies ebenfalls zu einer entsprechenden Lieferzeitverlängerung. Die vorbezeichneten Hindernisse sind auch dann von CF nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

8.5 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei vereinbarter Leistungsfrist z.B. für Installation, Einweisung, Instandsetzung usw.

8.6 Im Fall des Verzugs kann der Kunde höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung bzw. der Leistung der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, als Verzugsentschädigung fordern. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur beschränkt auf den, bei Vertragsabschluß voraussehbaren Schaden, höchstens aber 10% des Werts des Auftragsteils, der nicht erfüllt wurde, verlangen, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von CF vorliegt. Ausgeschlossen sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, alle weitergehenden Ansprüche des Kunden einschließlich Schadenersatzansprüche aus entgangenem Gewinn und Folgeschäden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend im Fall einer von CF zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung.

## **9. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung, Nebenpflichten und Verjährung**

9.1 Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte und Dienstleistungen und die mit ihnen beabsichtigten Ergebnisse liegt beim Kunden.

9.2 Die Gewährleistung von CF erstreckt sich nur auf neu hergestellte Sachen und Leistungen und nur auf Mängel, die die Lieferung oder Leistung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Materialfehler oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar machen oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt und verjährt 1 Jahr nach Lieferung bzw. Leistung.

9.3 CF haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, falsche Vorgaben und Informationen, Nichtbeachtung der Aufstellbedingungen, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. zurückgehen, sofern sie nicht durch CF verschuldet sind. Es wird auf die dem Produkt beigefügten Gerätehinweise verwiesen. Abweichungen in der Beschaffenheit des gelieferten Materials können nicht beanstandet werden, sofern sie handelsüblich und für den vorgesehenen Gebrauch nicht erheblich sind. Bei Papierwaren und Kartonagen gilt diese Einschränkung auch für handelsübliche Abweichungen in Menge, Gewicht, Maßen und Qualität. Für genaue Übereinstimmung mit Farb- und Beizmustern, für die absolute Gleichmäßigkeit bei verschiedenen Möbelstücken mit furnierten Oberflächen kann keine Gewähr übernommen werden. Dasselbe gilt für Nachlieferungen. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage sind zulässig und können nicht beanstandet werden. Gerechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2000kg auf 15%.

9.4 Auf Verschleißmittel besteht kein Gewährleistungsanspruch. Es wird ausdrücklich auf die dem Produkt beigefügten Gerätehinweise Bezug genommen, wo die Verschleißmittel genannt werden.

9.5 Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung/Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Ist der Kunde nicht Kaufmann, so hat er nur offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Fall nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt.

9.6 Durch vom Kunden oder Dritten unsachgemäß ohne Zustimmung von CF vorgenommene Instandsetzungsarbeiten und sonstige Eingriffe, die mit dem geltend gemachten Mangel im Zusammenhang stehen, wird jede Gewährleistung von CF aufgehoben.

9.7 CF verpflichtet sich bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, nach seiner Wahl zu kostenloser Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile. Ersetzte Teile werden Eigentum von CF. Zur Vornahme der Nachbesserungen bzw. dem Ersatz hat der Kunde CF die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, einschließlich Nutzung der erforderlichen Einrichtungen, wie z.B. Stromversorgung, Telefon und Übertragungsleitungen usw. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Wird im Rahmen der Gewährleistung eine Anlage ausgetauscht, hat der Kunde rechtzeitig Programme, Daten, Datenträger sowie Änderungen und Anbauten zu entfernen. CF ist berechtigt, die Nachbesserung bzw. den Einsatz von einer, unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teilzahlung durch den Kunden abhängig zu machen.

9.8 Ist Nachbesserung und Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Kunde Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden gegen CF und seine Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadenersatzansprüchen (vertraglich und außervertraglich) wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden (z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebener Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden und Schäden an aufgezeichneten Daten usw.) und aus der Durchführung der Nachbesserung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von CF vorliegt bzw. für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

9.9 Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift von CF, Vorschläge, Berechnungen, Analysen usw. sollen dem Kunden lediglich die bestmögliche Verwendung der Produkte erläutern. Sie befreien den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung dieser Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Kann durch schuldhaft Verletzung der CF obliegenden Nebenpflichten, auch vor Vertragsabschluss z.B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für die Haftung von CF, unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Kunden, die Regelungen unter Ziffer 8.1 bis 8.6 entsprechend. Für die Verletzung von Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluss (vertraglich und

außervertraglich) ist CF bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zum Schadenersatz verpflichtet.

Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche gelten entsprechend für evtl. Ansprüche des Kunden aus der Verletzung solcher Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **10. Gewährleistung und Haftung für Programme**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Für absolute Fehlerfreiheit der bestellten Programme kann deshalb keine Gewährleistung übernommen werden. Gewährleistung wird dafür übernommen, daß das Programm im Sinne der Programmbeschreibung keine Material- und Herstellungsfehler hat und grundsätzlich brauchbar ist. CF übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Kunde. Ist das Programm nicht brauchbar im Sinne der vorstehenden Gewährleistungsverpflichtung, kann der Kunde nach seiner Wahl den Vertrag betreffend das Programm rückgängig machen oder den Preis mindern. Im übrigen gelten für die Gewährleistung und die Haftung auch für Programme die vorstehenden Regelungen unter Ziffer 9 ohne Einschränkung.

## **11. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

11.1 Erfüllungsort für die Zahlung des Kunden sowie die Lieferungen und Leistungen von CF, mit Ausnahme von Leistungen beim Kunden, ist der Sitz von CF bzw. der zuständigen Geschäftsstelle.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung der einheitlichen Kaufgesetze wird ausgeschlossen.

11.3 Gerichtsstand ist Balingen, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

11.4 Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsklauseln wird die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine dem verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahestehende Regelung.

## **II. Zusätzliche Bedingungen für Sonderdruck-Formulare**

Bei Erstaufträgen erhält der Kunde einen Probeabzug zur Genehmigung. Für Fehler, die der Kunde bei der Prüfung des Probeabzugs übersehen hat, haftet CF nicht. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden zur weiteren Herstellung. Die CF durch Änderungswünsche entstehenden Mehrkosten werden besonders berechnet. Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Kunden veranlaßt sind, werden berechnet. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% sind handelsüblich und zulässig. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

## **III. Zusätzliche Bedingungen für Maschinenreparaturen**

Sofern keine Vereinbarung über technischen Service (Full-Service) besteht, werden Arbeits- und Wegzeiten, Fahrkosten und Spesen sowie die eingebauten Ersatzteile berechnet. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde abgerechnet. Kostenvoranschläge sind für CF nur schriftlich und nur für die angeführten Arbeiten und in ihrer Höhe nur annähernd verbindlich. Wenn ein Kostenvoranschlag um mehr als 15% bei Durchführung der Arbeiten überschritten wird, hat CF den Kunden zu informieren. Beanstandungen für durchgeführte Arbeiten sind unverzüglich nach Beendigung schriftlich vorzubringen. Ziffer 8.4 gilt entsprechend. Wird ein Gerät nach erfolgtem Kostenvoranschlag nicht repariert, entstehen die Kosten gemäß unserer aktuellen Preisliste für den Kostenvoranschlag. Bei pauschalen Wartungs-/Service-Einsätzen vor Ort sind nur die Arbeitszeitanteile für die nicht durchgeführte Wartung/Service stornierbar (30 Minuten vom aktuellen Stundensatz). Die Anteile für An-/Abfahrt sowie Fahrtkosten werden in Form der restlichen Pauschale in Rechnung gestellt.

#### **IV. Zusätzliche Bedingungen für sonstige Dienstleistungen**

Berechnet werden für sonstige Dienstleistungen (z.B. Programmierung, Einarbeitung, Beratung, Betreuung usw.) sofern im Auftrag nichts besonderes vereinbart ist, die gemäß Preisliste von CF gültigen Arbeitszeit- und Fahrtkostenpauschalen. Sollten sich während der Dauer der Dienstleistungen die für die Kalkulation der Vergütung maßgebenden Kostenfaktoren (Lohn, Material, Stahl usw.) ändern, so ist CF berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Der Kunde wird von CF darüber schriftlich unterrichtet. Die neuen Preise gelten ab Bekanntgabe der Änderung. Die Ziffer I, 2.2 gilt entsprechend.

**Computer Form GmbH  
Eschenstrasse 3/1  
72336 Balingen**

**Tel.: 0 74 33/99 23 0  
Fax: 0 74 33/99 23 40**

**eMail: [info@computer-form.de](mailto:info@computer-form.de)  
Internet: <http://www.computer-form.de/>**